



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU, SPD, FDP, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und  
der Abgeordneten des SSW

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Brandschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung des Brandschutzgesetzes**

Das Brandschutzgesetz vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 200), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Januar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 12), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der aktive Dienst endet durch Übertritt in die Ehrenabteilung mit Vollendung des 60. Lebensjahres, auf Wunsch des Mitgliedes spätestens mit dem Ende des Jahres, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird.“

2. § 29 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a. Die Sätze 1 bis 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Für andere Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren einschließlich der Feuersicherheitswache kann der Träger der Feuerwehr Gebühren oder privatrechtliche Entgelte erheben. Dabei können Pauschalbeträge festgesetzt werden. Das Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein gilt entsprechend.“

b. Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

### **Artikel 2** **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Torsten Geerds  
und Fraktion

Thomas Hölck  
und Fraktion

Günther Hildebrand  
und Fraktion

Karl-Martin Hentschel  
und Fraktion

Anke Spoorendonk  
für die Abgeordneten des SSW